

NEWSLETTER

Heutige Themen

- Besuchsverbot in Heimen und ambulant betreuten Wohnformen; Ausnahmen auf Grundlage eines Hygienekonzepts
- Beantragung und Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Besuchsverbot in Heimen und ambulant betreuten Wohnformen; Ausnahmen auf Grundlage eines Hygienekonzepts

Die Bewohner*innen der APH gelten als besonders vulnerable Gruppe bzgl. der Gefahr der Ausbreitung von Infektionen. Im Rahmen der derzeitigen Corona-Pandemie ist die Beachtung und konsequente Durchführung strikter Regularien unabdingbar, so dass seit Wochen u. a. ein Besuchsverbot in den Pflegeeinrichtungen gilt.

Dieser Umstand bedingt andererseits die Gefahr der vollständigen sozialen Isolation der Heimbewohner*innen. Dies hat die Landesregierung in ihrer letzten Verordnung vom 17.04.2020 berücksichtigt, indem sie Ihnen als Einrichtungen ermöglicht, eine Ausnahme von dem Besuchsverbot zu beantragen. Diese **Ausnahme** gilt ausschließlich für **Besucher*innen von Bewohnern**, insbesondere für Angehörige und kann von Ihnen mit einem entsprechenden individuellen Hygienekonzept beantragt werden. Schon jetzt kann avisiert werden, dass das Gesundheitsamt aus gesundheitlichen Sicherheitsgründen sehr restriktiv damit umgehen wird. Zu Ihrer Information erhalten Sie im folgenden Hinweise zu den **Mindestvoraussetzungen**. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, weitergehende einschränkende Regelungen zu treffen:

Besuchsregelung:

Es muss klar geregelt werden, in welchem Zeitumfang und -fenster Besuch zugelassen wird. Die Regelung ist von den jeweiligen Bedingungen im Haus abhängig. Sollte z. B. ein zentraler Begegnungsort für Besuche geschaffen werden, an dem jeweils nur ein Besucher einen Bewohner besuchen kann, so sind abhängig von der Anzahl der Heimbewohner die Zeitfenster zu definieren (z. B. 15 Minuten je Besuch, Termine ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache).

Die Anzahl der Besucher*innen ist auf 1 Besucher*in je Bewohner zu beschränken. Eine zweite Person wäre nur dann zulässig, wenn Besucher *innen selbst hilfebedürftig ist.

Die Besucher*innen sind darauf hinzuweisen, dass Besuche weiterhin auf ein Minimum beschränkt werden sollen. Die Besuchsfrequenz muss in Absprache mit der Stationsleitung festgelegt werden. Maximal zulässig ist 1 Besucher*in je Bewohner und Tag. Diese hohe Besuchsfrequenz sollte insbesondere bei den Bewohnern ermöglicht werden, die in besonderer Form auf die Unterstützung der Familie/Freunde angewiesen sind. Bei psychisch und körperlichen stabilen Bewohnern sollte die Besuchsfrequenz auf ein bis zwei Besuche pro Woche begrenzt werden.

Es ist festzulegen wie die Besuche dokumentiert werden. Besucher müssen bei Betreten der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass sie keine Symptome (Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) haben oder in den letzten 2 Tagen hatten und dass sie nicht unter Quarantäne stehen. Außerdem müssen sie sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass sie während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Gesichtsmaske/MNS tragen und auf einen Mindestabstand von 2 Metern achten. Es ist zu dokumentieren, wer wen wann besucht.

Kinder unter 16 Jahren sind von Besuchen auszuschließen.

Möglichkeiten der Begegnung:

1. Im Außenbereich (z.B. Gartenanlage, Terrasse):

Diese Variante ist in jedem Fall zu favorisieren. Es ist auch dabei ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten und der Besuch hat auch bei dieser Variante durchgehend eine Gesichtsmaske/einen MNS zu tragen.

Im Außenbereich wären zeitgleich Besuche bei mehreren Bewohnern*innen möglich, wenn die Mindestabstände eingehalten werden. Es sollte dann aber durchgehend ein Mitarbeiter der Einrichtung anwesend sein, um dieses zu überwachen.

2. Im Innenbereich durch Schaffung eines Begegnungsraums / Besucherzimmers:

Dieser Raum sollte im Erdgeschoßbereich liegen und auf kurzem Wege zu erreichen sein (z.B. Cafeteria, die zu diesem Zeitpunkt nicht genutzt wird). Auch hier gilt die Abstandsregelung von mindestens 2 Metern.

Sofort nach Betreten der Einrichtung (noch im Eingangsbereich) muss der Besucher die Hände mit einem bereitgestellten begrenzt viruziden Desinfektionsmittel desinfizieren und MNS anlegen.

Hier kann eine eigene „Community-Maske“ genutzt werden. Alternativ kann die Einrichtung einen (ggf. kostenpflichtigen) MNS zur Verfügung stellen, der allerdings nicht aus dem Notbedarf des Landkreises Goslar geordert werden darf. Der MNS ist während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung konsequent durchgehend zu tragen. Bei Akzeptanz sollte auch der Bewohner während der gesamten Besuchszeit durchgehend einen MNS tragen.

Das Personal muss die korrekte Durchführung der Besuchsregelung im Auge haben.

3. Im Bewohnerzimmer:

Diese Variante sollte nachrangig und nur in absoluten Ausnahmefällen ermöglicht werden (z.B. bei bettlägerigen Bewohnern*innen, Bewohner*innen im Sterbeprozess). Alle o. g. Vorgaben für den Innenbereich gelten selbstverständlich auch hier (Händedesinfektion, durchgehender MNS, Abstandsregelung).

Wenn Besuche in Bewohnerzimmern genehmigt werden sollen, ist hausintern festzulegen, wer die Besucher in Empfang nimmt und ggf. zum Bewohnerzimmer begleitet bzw. auf der Station ankündigt. Auch für Besuche in den Zimmern sind Zeifenster festzulegen.

Es sollte prinzipiell die Möglichkeit der Benutzung einer eigens ausgewiesenen Besuchertoilette im Erdgeschoßbereich gegeben sein, die auf kurzem Wege zu erreichen ist. Das Benutzen anderer sanitärer Anlagen in der Einrichtung ist ausdrücklich untersagt. Besucher, die nur im Außenbereich zu Besuch kommen, sollten nach Möglichkeit keine Sanitärräume im Haus aufsuchen.

Beantragung und Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für die Beantragung und Bearbeitung der Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG ist ein bundeseinheitliches Antrags- und Fachverfahren im Rahmen einer Online-Lösung geplant. Danach soll die Antragstellung in digitaler Form erfolgen können. Das Verfahren ist aktuell noch in der Entwicklung, soll aber voraussichtlich bis spätestens 01.05.2020 nutzbar sein.

In absolut dringen Fällen hält das Gesundheitsamt schriftliche Antragsunterlagen vor, welche dort angefordert werden können.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht